

SATZUNGEN

des „SVS-Endurance-Triathlon“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „SVS-Endurance-Triathlon“, kurz SVS-Endurance, hat seinen Sitz in Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

2. Zweck und Ziel

Der SVS-Endurance, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, ist in allen seinen Organen unpolitisch und wird alle Mittel, die der SVS-Endurance erwirbt, zur Pflege und Förderung des Triathlonsports in Schwechat und Umgebung verwenden. Er wird zu diesem Zwecke

- den Leistungs- und Spitzensport durch die Befolgung moderner Trainingsmethoden besonders fördern,
- nationale und internationale Veranstaltungen ausrichten und
- internationale Kontakte zur Hebung des Leistungsniveaus und Pflege menschlicher Beziehungen anbahnen und fördern
- den Breiten- und Jugendsport, sowie den Behindertensport fördern und auf eine breite Basis stellen.

3. Finanzierung

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Vereinszieles

Vereinszweck und Vereinsziel sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel

Sportliche und gesellige Zusammenkünfte, Training und Betreiben einer eigenen Homepage

2) Materielle Mittel

- die Mitgliedsbeiträge
- Allfällige Einnahmen, Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen und
- Allfällige Zuwendungen, wie Spenden, Unterstützungsbeiträge, Vermächnisse und Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln

4. Mitgliedschaft

Der SVS-Endurance besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern.

Mitglieder können alle physischen Personen und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt der schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten ist und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vereinshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben weiters das Recht, den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen der Vereinigung auszuüben.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich durch den Beitritt an die Vereinssatzungen und deren Ausführungsbestimmungen zu halten, die Beschlüsse der Vereinshauptversammlung und des Vereinsvorstandes zu befolgen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu erlegen.

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vereinshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

7. Vereinshauptversammlung

Die ordentliche Vereinshauptversammlung findet alle Jahre, die Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre, jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung hat durch

den Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

In den Wirkungskreis der Vereinshauptversammlung fallen:

- 1) Die Wahl der Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über die Berichte des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 3) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages oder allfälliger Abgaben;
- 4) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

In den Vereinshauptversammlungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Kassier oder der Schriftführer den Vorsitz.

Die Vereinshauptversammlung ist beschlussfähig, bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Die Vereinshauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines gemäß Punkt 11 der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- der Obmann
- der stellvertretende Obmann
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Schriftführer Stellvertreter

Eine Position der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wird immer vom SVS-Schwimmen gestellt.

Die Einberufung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Obmann nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung kann auch von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes oder von dem Rechnungsprüfer verlangt werden.

Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Beschlussfassung über den Jahresvorschlag;
- Abfassung des Rechnungsabschlusses;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinshauptversammlung;
- Änderungen im Vertrag mit SVS-Schwimmen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und aufzuheben;
- für den geregelten Sportbetrieb zu sorgen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechtsverbindliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines unterfertigt der Obmann oder stellvertretende Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer; Schriftstücke, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Vereines begründen, sind vom Obmann oder vom stellvertretenden Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

9. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vereinshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

10. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Der Vereinsvorstand bestellt dazu drei am Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichter, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Streitparteien haben das Recht, je einen Beisitzer zu nennen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat eine Berufung an die nächste Vereinshauptversammlung erfolgen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

11. Auflösung der Vereinigung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen der SVS-Schwimmen oder deren Rechtsnachfolgern zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

12. Verbot des Dopings

(1) Es gelten die Anti—Dopingbestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping--Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping—Bundesgesetz 2007 verbindlich.

(3) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti—Doping—Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

(4) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti—Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von Verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu verhängen.

(6) Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.